

Richtlinie des Kreises Olpe über die Familienunterstützenden Hilfen – FuH – im Rahmen der Eingliederungshilfe (Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft)

Präambel

Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1 SGB XII). Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören u.a. Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Ziff. 7 SGB IX). Diese Hilfen umfassen vor allem Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen sowie Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen (§ 58 SGB IX).

Mit den Familienunterstützenden Hilfen – FuH – gibt der Kreis Olpe den in den Familien lebenden behinderten Kindern¹ die Möglichkeit, in Kontakt zu ihrer Umwelt zu treten und am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Damit greift der Kreis Olpe den Gedanken der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf, dass die Familie als natürliche Kernzelle der Gesellschaft den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung und Entlastung erhält. Durch die Familienunterstützenden Hilfen – FuH – soll den behinderten Kindern der Verbleib in der Familie gesichert werden. Zugleich sollen sie bei der Entwicklung zur Selbstständigkeit unterstützt und zu einer unabhängigen Lebensführung befähigt werden.

Diese Form der Eingliederungshilfe wird im Folgenden als Familienunterstützende Hilfen - FuH - bezeichnet.

Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe (§ 8 Ziff. 4 SGB XII).

1. Personenkreis

Familienunterstützende Hilfen erhalten Menschen, die durch eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind und in ihren Familien bzw. in familiären Strukturen (z.B. in Pflegefamilien) leben.

2. Ziele

Die Familienunterstützenden Hilfen ermöglichen den behinderten Menschen den Kontakt zu ihrer Umwelt sowie die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Sie entlasten die Familien und sichern den Verbleib der behinderten Kinder in ihren Familien.

¹ auch erwachsene Kinder

Sie fördern die schrittweise Verselbstständigung und unterstützen so einen möglichen Übergang in eine ambulante Wohnform.

3. Leistungen

Familienunterstützende Hilfen für behinderte Kinder sind Leistungen der Betreuung und Begleitung innerhalb und außerhalb der Wohnung der Familie.

3.1 Art der Leistungen

Die Familienunterstützenden Hilfen umfassen die

- Unterstützung bei einer altersgemäßen Freizeitgestaltung (Spielplatz, Kinobesuch, Schwimmbad, Disco etc.)
- Begleitung beim Besuch von Freizeitveranstaltungen (Besuch von sportlichen Veranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen, Theater- oder Konzertbesuchen, etc.)
- Unterstützung beim Aufbau von Kontakten zu Gleichaltrigen
- Förderung der eigenen Interessen und Hobbys (Malen, Basteln, Spaziergehen, Einkaufen, Gesellschaftsspiele, Theaterspielen)
- Begleitung bei Besuchen zu Freunden, bei der Teilnahme an Gruppentreffen

Nicht zum Leistungsumfang gehören Pflegeleistungen und hauswirtschaftliche Hilfen im Sinne des siebten Kapitels des SGB XII, Hausaufgabenhilfe, Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen, Babysitting.

Art und Umfang der Leistung werden entsprechend dem individuellen Bedarf in einem Gesamtplanverfahren festgelegt.

3.2 Leistungsgewährung und Abrechnung

3.2.1 Leistungserbringung durch einen Dienst

Familienunterstützende Hilfen können durch Dienste, die mit dem Kreis Olpe eine entsprechende Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach den Vorschriften des § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) abgeschlossen haben, erbracht werden.

Der Leistungsumfang ist auf höchstens 60 Stunden im Vierteljahr (Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September, Oktober bis Dezember) begrenzt.

Die im Rahmen des Gesamtplans erbrachten Leistungen werden von den Diensten vierteljährlich unmittelbar mit dem Fachdienst Finanzielle soziale Hilfen des Kreises Olpe abgerechnet.

Ein Nachweis über die tatsächlich erbrachten Leistungen (Stundenzettel) mit folgenden Angaben ist vorzulegen:

- Personendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) des Leistungsberechtigten,
- Datum des Einsatzes,
- Dauer des Einsatzes,

- Beschreibung der Tätigkeit,
- Unterschrift der Betreuungsperson,
- Unterschrift des Leistungsberechtigten bzw. seines gesetzlichen Vertreters.

3.2.2 Persönliches Budget

Die Leistungen können auf Antrag auch in Form eines persönlichen Budgets im Sinne von § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX in Verbindung mit der Budgetverordnung -BudgetV- erbracht werden. Das Budget kann als Geldleistung oder durch Gutschein gewährt werden.

Die Höhe des persönlichen Budgets als Geldleistung für die Familienunterstützenden Hilfen im Sinne dieser Richtlinie ist grundsätzlich auf 200 € im Monat begrenzt.

Das persönliche Budget wird jeweils zum ersten eines Monats im Voraus an den Antragsteller bzw. die Erziehungsberechtigten oder Bevollmächtigten ausgezahlt. Nach Ablauf eines in der Budgetvereinbarung festgelegten Zeitraums ist dem Kreis als Budgetgeber ein Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen. Neben den nachgewiesenen Entgelten für die Betreuungspersonen einschließlich Fahrtkosten etc. können aus dem Budget notwendige Sozialabgaben im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung gezahlt werden. Bis zu 5 % des Budgets werden ohne Nachweis für den eigenen Aufwand des Budgetnehmers anerkannt. Ausgenommen ist die Betreuung und Begleitung durch Familienangehörige.

4. Verfahren

4.1 Antragstellung

Die Familienunterstützenden Hilfen sind beim Kreis Olpe - Fachdienst Finanzielle soziale Hilfen - zu beantragen. Die Leistung kann auch als Persönliches Budget nach § 17 SGB IX beantragt werden.

4.2 Gesamtplan

Vor Gewährung einer Leistung wird grundsätzlich ein Gesamtplan nach Maßgabe des § 58 SGB XII erstellt und fortgeschrieben, der alle Leistungen des Sozialhilfeträgers und ggf. anderer Leistungsträger (trägerübergreifendes persönliches Budget) berücksichtigt.

Art und Umfang der Leistungen werden entsprechend dem individuellen Bedarf auf der Grundlage der Fähigkeiten des behinderten Kindes festgelegt.

An dem Gesamtplangespräch nehmen teil:

- Eltern (bei behinderten Kindern bis 18 Jahre)
- das behinderte Kind selbst und/oder
- der/die gesetzliche Betreuer/in oder der/die Bevollmächtigte

Bei der Fortschreibung des Gesamtplans sind Änderungen der Voraussetzungen für die Leistungsbewilligung zu berücksichtigen sowie die Geeignetheit der Maßnahmen zur Zielerreichung in einem weiteren Gesamtplangespräch mit allen Beteiligten zu überprüfen und ggf. anzupassen.

4.3 Bewilligungszeitraum

Die Familienunterstützenden Hilfen erfolgen im Rahmen des festgestellten Leistungsumfangs. Bei der Erstbewilligung werden sie grundsätzlich auf ein Jahr befristet.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wird in einem Gesamtplangespräch der konkrete, individuelle Hilfebedarf erneut geprüft und der Leistungsumfang entsprechend festgelegt.

5. Einkommen und Vermögen

Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind für nicht eingeschulte Kinder einkommens- und vermögensunabhängig (§ 92 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII).

Hinsichtlich des einzusetzenden Vermögens gelten die Bestimmungen des § 90 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

Unterhaltspflichtige werden wegen der Leistungen nach dieser Richtlinie nicht in Anspruch genommen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.